

1) UWB + ISB § 16, BuO § 19 der Betriebssatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 16 (UWB/ISB) Buchführung, Jahresabschluss, Kasse</p> <p style="text-align: center;">§ 19 (BuO) Rechnungswesen, Jahresabschluss</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Lagebericht ist auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes einzugehen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unverzüglich prüfen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 (UWB/ISB) Rechnungswesen, Jahresabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 19 (BuO) Rechnungswesen, Jahresabschluss</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 EigVO NRW aufzustellen und nach § 21 Abs. 2 und 3 EigVO NRW zu prüfen. Die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p> <p>(3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).</p>	<p style="text-align: center;">Abs. (1) unverändert</p>

<p>(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, jedoch spätestens 6 Monate (UWB/ISB) / 9 Monate (BuO) nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss, der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>...</p>	<p>(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, jedoch spätestens 6/9 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss, der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>...</p>	<p>Abs. (5) (ISB) bzw. Abs. (5) und (6) (UWB / BuO) rücken jeweils auf.</p>
--	--	---